



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Pfennig jährlich frei Geschäftsstelle oder 35 Pfennig bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reichs. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Pfennig bez. 35 Pfennig jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung Kosten 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/2 S. 26 M., 1/2 S. 50 M.; für Nicht-Europäer Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in Mitgliedern 40 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden diesem Falle gegen 5 Pfennig Aufschlag für jedes Exemplar nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 164.

Leipzig, Dienstag den 17. Juli 1917.

84. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Herr Hugo Bruckmann in München hat uns mit einer Gabe von 300 M. erfreut und damit die immerwährende Mitgliedschaft erworben. Dankbar bringen wir dies zur allgemeinen Kenntnis.

Berlin, den 13. Juli 1917.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Edmund Mangelsdorf. Max Schottle. Max Paschke. Reinhold Vorstell.

### Zum Abschluß der Erörterung über die Zweckbuchhandlung.

Von Dr. Hermann Reizer, Wien.

Die Zeit der Papiernot und der aufs höchste gesteigerten beruflichen Anspannung jedes einzelnen ist nicht gerade geeignet, von vornherein ziemlich unfruchtbare erscheinende Diskussionen ins Uferlose fortzuführen. Ich wollte daher den letzten, in Nr. 114 des Börsenblattes erschienenen Aufsatz des Herrn Zimmermann »Noch einmal die Zweckbuchhandlung« unbeantwortet lassen, zumal da ich eine nochmalige Erwiderung für herzlich überflüssig hielt. Zu klar ist für jeden auf das Wohl seines Standes bedachten Buchhändler — gleichgültig ob Sortiment oder Verleger — die Stellungnahme zur Zweckbuchhandlung vorgezeichnet, als daß es vieler Worte bedürfe, um diese zu begründen. Wenn ich nun dennoch meiner Absicht entgegen noch einmal die Geduld der Börsenblatt-Leser in Anspruch nehme, so geschieht es nur, um einem von mehreren Seiten mündlich und schriftlich mir geäußerten Wunsche zu entsprechen, ich möge doch nicht in einem zur Wahrung der Interessen des deutschen Buchhandels bestimmten Organe, wie es das Börsenblatt ist, durch die Ansichten, die aus dem oben erwähnten wie übrigens schon aus den vorhergehenden Aufsätzen Herrn A. Zimmermanns hervorgehen, die »Zweckbuchhandlung«-Erörterung beschließen lassen.

Dabei handelt es sich bei mir gewiß nicht darum, Herrn Zimmermann davon zu überzeugen, daß sein Vorschlag erstens überflüssig, zweitens zur Erfüllung des beabsichtigten Zwecks ungeeignet, drittens schädlich für den Buchhandel wie für unser geistiges und darüber hinaus für unser ganzes soziales Leben ist. Denn daß Herr Zimmermann durch meine Worte so wenig überzeugt werden wird, wie seine Aufsätze die meisten Börsenblatt-Leser und mich zu befehlen vermochten, weiß ich nur zu gut. Sind es doch letzten Endes zwei verschiedene Weltanschauungen, die sich da gegenüberstehen. Die eine erblickt ihr Heil in der alles umfassenden und alles regelnden Organisation. Wie diese zunächst die wirtschaftlichen Angelegenheiten ihrer Angehörigen zu regeln unternimmt, so sollen ihr schließlich auch deren geistige Interessen anheimfallen. Nicht nur werden will sie diese, sondern auch befriedigen. So erhält sie ja zugleich die beste Möglichkeit, den Geist ihrer Mitglieder in die Richtung zu drängen, die ihr genehm ist. So erhält sie die Aufsicht und Kontrolle über das Geistesleben ihrer Angehörigen und damit die Macht, nicht nur deren wirtschaftliches Handeln,

sondern auch ihr Fühlen und Denken zu beeinflussen und zu leiten. Was anderes will die Zweckbuchhandlung auf literarischem Gebiete, als es Genossenschaftswesen, Konsumentenorganisation u. dgl. auf den Gebieten der materiellen Kultur beweisen? Es ist derselbe Geist, der aus den da und dort auftauchenden Bestrebungen, die Vergesellschaftung und Vergenosenschaftung des Buchhandels überhaupt einzuführen, spricht, es ist mit einem Wort das Idol der Masse, das den Plan der Zweckbuchhandlung hat entstehen lassen.

Man mag ja über die Berechtigung dieser Massen- und Organisationsbestrebungen, die unleugbar vorhanden sind, denken, wie man will, man mag sie als Fluch oder Segen unserer Kultur ansehen; das eine scheint mir festzustehen: Selbst derjenige, der grundsätzlich ein Anhänger dieser Gedanken ist, wird doch zugestehen müssen, daß sie nirgends weniger am Platze sind als gerade im Buchhandel, daß gerade der Buchhandel für seine Unternehmungen kräftige, mit ihrem ganzen Sein an dem Geschäft interessierte, selbständige und unabhängige Einzelpersönlichkeiten braucht und nicht juristische Personen mit einem Heere abhängiger, bezahlter Beamten. Der Angestellte eines Vereins, einer Genossenschaft, oder wie immer die Rechtsform des Unternehmens beschaffen sein mag, bleibt immer nur Organ, bleibt immer an die Weisungen anderer gebunden. Ihn verpflichten und deden Majoritätsbeschlüsse, er ist nicht in der Lage, dem Unternehmen, dem er vorsteht, den Stempel seiner Persönlichkeit aufzudrücken, er hat redlich und pflichtgetreu, nicht aber originell seinen Dienst zu versehen. Originale sind wohl immer nur aus selbständigen, auf sich allein gestellten Persönlichkeiten emporgewachsen und niemals aus Vereinsbeamten. Gerade die Buchhändlerindividualitäten, die originellen, eigenartigen Buchhändlerpersönlichkeiten sind es aber, die den deutschen Buchhandel zu dem gemacht haben, was er heute ist — trotz aller Klagen über seine Struktur und über die Grenzen seiner Wirksamkeit. Gerade das persönliche Verhältnis des einzelnen Buchhändlers, der in seinen Büchern nicht nur die Waren sieht, aus deren Verkauf er seinen Lebensunterhalt gewinnt, sondern Geisteskinder, die seiner Obhut und Pflege anvertraut sind, zu seinen Büchern und zu seinen Kunden ist ja so charakteristisch für unseren Beruf, ist es, was ihn von allen anderen kaufmännischen Berufen unterscheidet. Und darum ist weder die Genossenschaft noch irgendeine andere Form der juristischen Person für den buchhändlerischen Betrieb geeignet.

Und haben für den objektiven Beobachter die für die Zweckbuchhandlung ins Treffen geführten Beweisgründe wirklich deren Notwendigkeit und Daseinsberechtigung erwiesen? Die geistige Not, unter der die Massen unseres Volkes leiden, sie liefert angeblich den Beweis für das Versagen des Buchhandels. Daß diese in Wahrheit zu den zahlreichen Schlagwörtern gehört, die heute noch immer ihr Unwesen treiben, habe ich bereits bei früherer Gelegenheit ausgeführt. Wer geistige Bedürfnisse hat, dem bietet der deutsche Buchhandel reichliche Gelegenheit, sie rasch und bequem zu befriedigen. Es ist eine Herabsetzung der großartigen Leistungen des deutschen Verlagsbuchhandels, der gerade in den letzten Jahrzehnten eine Fülle von spottbilligen Ausgaben der besten und schönsten Werke der schönen und wissenschaftlichen Literatur ge-